Sondergebiet „Solarpark Agri-PV“, Bräunlingen

Stadt : **Stadt Bräunlingen, Stadtteil Bräunlingen**
Baufläche : **Sondergebiet**
Baugebiet : **Solarpark Agri-PV Eichenhof**
Größe : **21,7 ha**

Lage

(FNP-Auszug)

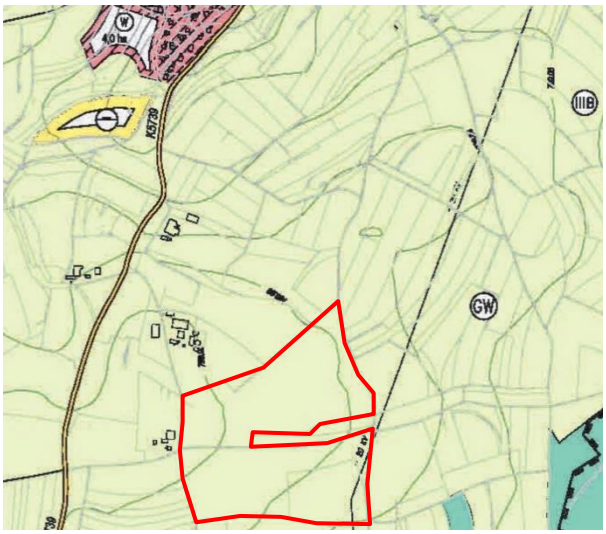

Luftbild

(Q: LUBW)

Gesamtbeurteilung

+ Lage innerhalb der vom GVV Donaueschingen durchgeführten Standortuntersuchung für Agri-PV-Anlagen
+ Günstige Exposition für Solarnutzung
+ geringe Einsehbarkeit von Siedlungen und Wohngebäuden
+ Durch Ausführung als Agri-PV-Anlage (senkrecht stehende Module) kann die bisherige landwirtschaftliche Nutzung (Weidehaltung und Ackerbau) fortgeführt werden (Ausschlusskriterium ‚Vorrangflur I‘ damit entkräftet).
+ Für die Dauer der Solarnutzung erfolgt kein Umbruch im Bereich der Weide (aktuell Ackerstatus), was sich positiv auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirkt
+ Positiv f. Schutzgut Klima: Erzeugung regenerativer Energie (Minderung CO2-Belastung)

- Lage im EU-Vogelschutzgebiet: eine Feldlerchenpopulation ist erheblich betroffen, CEF-Maßnahmen werden in größerem Umfang erforderlich; NSG/FFH-Gebiet Deggenreuschen-Rauschachen in unmittelbarer Nähe: Auswirkungen sind zu prüfen
- Verstärkung der technischen Überprägung der Landschaft mindert die Erholungsnutzung im Bereich mehrerer Spazier-, Wander- und Radwege

Alternativenprüfung (↓ = Verwerfungsgründe)	
Die Fläche liegt innerhalb der vom GVV Donaueschingen durchgeführten Standortuntersuchung für Agri-PV-Anlagen. Innerhalb der Flächen des Eigentümers entspricht die gewählte Fläche am besten den Voraussetzungen für die Nutzung als Solarpark bei gleichzeitiger Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung. Dies gilt insbesondere für die hofnahe Weidehaltung.	
Schutzgut Erholung	
Bestand	landwirtschaftlich genutzte Feldflur südlich Bräunlingen an das dortige Heckengebiet mit Lehrpfad angrenzend, umgebende Feldwege sind Bestandteile der Wander- und Rundwegenetztes zwischen Bräunlingen und Döggingen bzw. Hüfingen mit Orchideenwald, z.T. Alpensicht
Eignung/ Empfindlichkeit (bezog. auf Schutzgut)	hoch für Erholung
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche
Beeinträchtigung durch Planung	Mittel-hoch: Landschaftsbildbeeinträchtigung durch technische Anlage
Vermeidung – Minimierung – Ausgleich	**V –** Minimierung durch senkrechte Aufstellung der Module -> Sichtbarkeit im Wesentlichen nur aus 2 Blickrichtungen, Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere der Weidenutzung, Erhalt der vorhandenen Heckenbiotope **M/A –** Einbindung durch Eingrünungsmaßnahmen (Säume, Blühflächen, Bäume)
verbleibende erhebliche Auswirkungen	Mittel-gering bei Berücksichtigung der V-M-A-Punkte
Schutzgut Arten- und Biotope	
Bestand	landwirtschaftlich genutzte Feldflur (Weide, Ackerbau), begleitende Feldwege; Lage im EU-Vogelschutzgebiet und Naturpark Südschwarzwald; geschützte Heckenbiotope innerhalb und im Umfeld; unmittelbar südlich liegt das NSG und FFH-Gebiet Deggenreuschen-Rauschachen
Eignung / Empfindlichkeit (bezog. auf Schutzgut)	**Mittel bis hoch**: Lebensraum Feldlerche; Jagdhabitat Rotmilan, Schwarzmilan, Großes Mausohr (FFH-Arten), Turmfalke, Goldammer
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche
Beeinträchtigung durch Planung	**Hoch** durch Kulissenwirkung der Solarmodule, dadurch Verlust Lebensraum/ Nahrungshabitat geschützter Arten (insbesondere Feldlerche); NATURA2000-Vorprüfung s. Anlage
Vermeidung – M – A	**V –** Minimierung durch senkrechte Module in mind. 10m Reihenabstand -> Nutzbarkeit f. Milane bleibt voraussichtlich erhalten; bisherige Nutzung und damit Nahrungsangebot bleibt erhalten **M –** Erhalt und Aufwertung der geschützten Heckenbiotope, Eingrünungsmaßnahmen **A -** CEF-Maßnahmen Feldlerche (z.B. Ackerextensivierung, Blühstreifen, Ackerbrachen) erforderlich
verbleibende erhebliche Auswirkungen	Können durch V-M-A-Maßnahmen deutlich reduziert werden

Schutzgut Landschaftsbild	
Bestand	landwirtschaftlich genutzte Feldflur südlich Bräunlingen an das dortige strukturreiche Heckengebiet angrenzend; kleinere Hecken und Wäldchen im Plangebiet und südlich strukturieren und unterbrechen die z.T. größeren Ackerschläge
Eignung (bezog. auf Schutzgut)	Mittel-gering: Hanglage, Einsehbarkeit durch Wäldchen und Hecken z.T. reduziert
Empfindlichkeit (bezog. auf Schutzgut)	Mittel-hoch aufgrund Offenland-Charakter mit strukturierenden Landschaftselementen
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche
Beeinträchtigung durch Planung	technische Überprägung der Landschaft
Vermeidung – M – A	**V –** Minimierung senkrechte Module -> Sichtbarkeit i.W. nur aus 2 Blickrichtungen **M –** Eingrünungsmaßnahmen (Einschränkung durch Beschattung der Module u. Vergrämungswirkung auf Feldlerche) **A** – voraussichtlich schutzgutübergreifend
verbleibende erhebliche Auswirkungen	Können durch V- und M-Maßnahmen reduziert, aber nicht ausgeglichen werden
Schutzgut Boden (BA = Bodenart, BZ= Bodenzahl (WZ1), BF = Gesamtwert f. Bodenfunktionen NatVeg = Eignung f. nat. Vegetation)	
Bestand	BA Lehm BZ 35 - 59 BF 1,67 NatVeg <3; Vorrangflur I
Eignung (bezog. auf Schutzgut)	Mittlere Wertigkeit (2) f. Kulturpflanzen und Filter/Pufferfunktion
Empfindlichkeit (bezog. auf Schutzgut)	Geringe Erosionsneigung, mittlere Verdichtungsempfindlichkeit
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche
Beeinträchtigung durch Planung	Geringe Teilverbauung (Modulfundamente) von Böden mit mittleren Erfüllungsgraden der Bodenfunktionen, temporäre Verschattung (morgens, abends)
Vermeidung – M – A	**V –** Beachtung BodenschutzG **M -** Minimierung der Bodenbefestigung durch Rammen **A -** Während der Nutzung als Solarpark wird die Weidefläche nicht umgebrochen (aktuell Ackerstatus) -> Humusaufbau, Erosionsvermeidung
verbleibende erhebliche Auswirkungen	Sehr gering bei Berücksichtigung der M-A-Maßnahmen
Schutzgut Wasser	
Bestand	Lage im Wasserschutzgebiet Gutterquelle Donaueschingen, Zone IIIb sowie wenig östlich des WSG Ebermannbrunnen Bräunlingen; der Obere Muschelkalk bildet einen ergiebigen, bereichsweise schichtig gegliederten Kluft- und Karstgrundwasserleiter. Neben der flächenhaften Grundwasserneubildung aus Niederschlägen findet konzentriert eine Neubildung in Dolinen und Bachschwinden statt.

Eignung / Empfindlichkeit (bezog. auf Schutzgut)	Mittel-hoch für Grundwasser, keine Oberflächengewässer vorhanden
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftliche Nutzfläche
Beeinträchtigung durch Planung	Unerheblich wegen fehlender Verschmutzungsgefahr und geringer Versiegelungsfläche
Vermeidung – M – A	**V** – technische Vorkehrung gegen Ölunfälle (Ölwannen) **M** - Minimierung der Flächenbefestigung, breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort **A -** Während der Nutzung als Solarpark wird die Weidefläche nicht umgebrochen (aktuell Ackerstatus)
verbleibende erhebliche Auswirkungen	nicht erkennbar bei Berücksichtigung der V/M-Maßnahmen
Schutzgut Klima	
Bestand / Eignung / Empf. (bezog. auf Schutzgut)	Kaltluftentstehungsgebiet (nicht Siedlungs-relevant)
Prognose Nullvariante	Verbleibt als landwirtschaftlich genutzte Fläche
Beeinträchtigung durch Planung	Nicht erkennbar
Vermeidung – M – A	Nicht relevant bzw. positiv durch Erzeugung erneuerbarer Energie als Ersatz fossiler Brennstoffe (CO2-Reduktuion)
verbleibende erhebliche Auswirkungen	Nicht erkennbar
Emissionen/ Abfall	
Es ist mit geringfügigen Strahlungen durch die Photovoltaikmodule, Trafo-Anlage und Wechselrichter sowie mit Geräuschemissionen der Kühlanlagen der Wechselrichter zu rechnen.	
Risiken	
Es liegen keine Hinweise auf besondere Risiken bei Umsetzung der Planung vor.	
Wechselwirkungen	
Vorhabenbedingte Wirkungen, die zu Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern führen können und über die bei den einzelnen Schutzgütern aufgeführten Auswirkungen hinausgehen, sind nach aktuellem Kenntnisstand nicht zu erwarten.	
Hinweise zum weiteren Untersuchungsbedarf	
• Umweltbericht mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung und Konkretisierung bzw. Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auf Bebauungsplan-Ebene, • Beachtung artenschutzrechtlicher Aspekte auf Bebauungsplan-Ebene und Darstellung erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, so dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach§44 Abs. 1 BNatSchG voraussichtlich nicht eintreten.	